



Botschaft zur Gemeindeversammlung

Freitag, 11. September 2020, 20 Uhr, Turnhalle Mehrzweckanlage

Hinweise betreffend Corona

Die Gemeindeversammlung wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss COVID-19-Verordnung und dem darauf gestützten Schutzkonzept organisiert. Schutzmasken und Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt. Damit im Ernstfall die Ansteckungskette nachvollzogen werden kann, werden die Kontaktdaten der Teilnehmer erhoben. Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Erkrankte Personen werden gebeten, zu Hause zu bleiben.

Traktanden

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung folgende Geschäfte:

1. Kenntnisnahme Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 2.12.2019
2. Genehmigung Jahresrechnung 2019 und Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen
3. Beschluss Teilrevision Ortsplanung;
 - a) Umsetzung BMBV
 - b) Ausscheidung Gewässerräume
 - c) Änderung ZPP 4 «Sonnhalde»
4. Beschluss Änderung Reglement Übertragung Aufgaben Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der externen Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)
5. Beschluss Reglement Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung
6. Verschiedenes / Umfrage

Die Akten zu den Versammlungsgeschäften inkl. Gemeinderechnung können zu den Büroöffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

1. Kenntnisnahme Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 2.12.2019

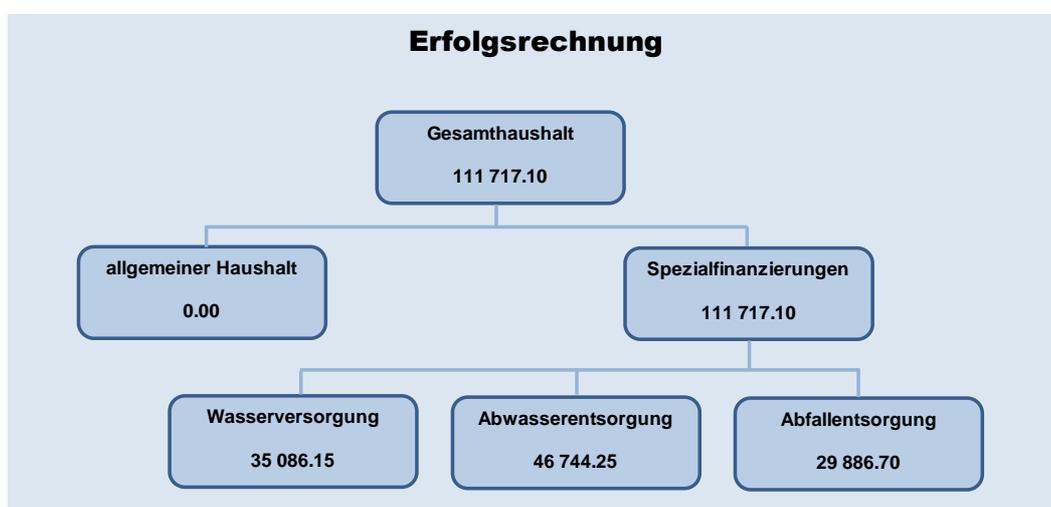
Das Protokoll wurde vom Gemeinderat am 18.12.2019 genehmigt.

2. Jahresrechnung 2019

RV Bernhard Kunz

Auf einen Blick (Management Summary)

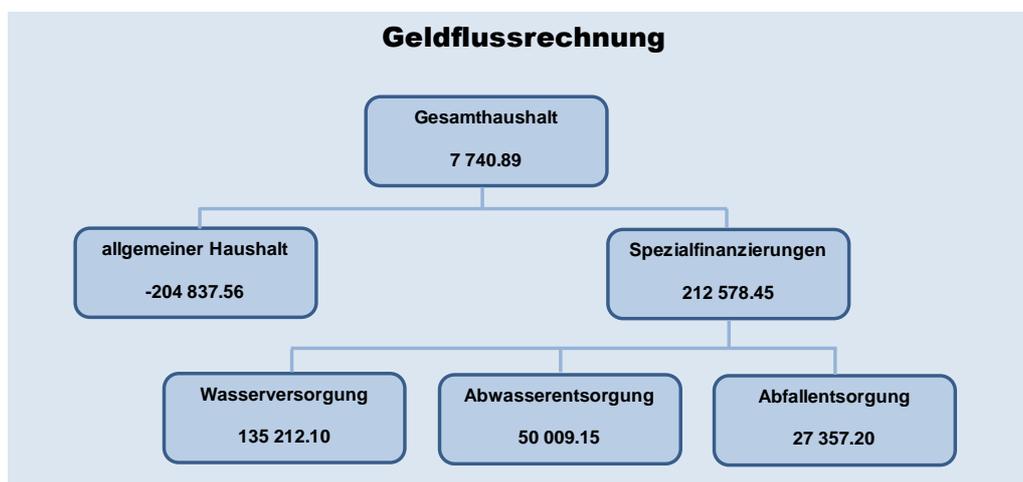
Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 111'717.10** ab. Der allgemeine Haushalt schliesst ausgeglichen ab. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 111'717.10 ab. Nach der **Einlage in die Spezialfinanzierung Verwaltungsvermögen** von CHF 200'000.00 wurden **zusätzliche Abschreibungen** im allgemeinen Haushalt von CHF 162'808.79 gemacht und der finanzpolitischen Reserve zugewiesen (nach den Regeln von Art. 84 Absatz 1 Gemeindeverordnung).



Die Geldflussrechnung (Art. 32a FHDV) zeigt, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen in der Berichtsperiode verändert haben.

Zusammenfassung nach Tätigkeit

| | | |
|---|------------|-----------------|
| Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit | CHF | 736 074.49 |
| Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit | CHF | -388 646.05 |
| Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | CHF | -339 687.55 |
| Total Geldfluss Gesamthaushalt | CHF | 7 740.89 |



Wesentliches zur Erfolgsrechnung anhand der Sachgruppen

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist CHF 47'857.70 tiefer als budgetiert. Die Löhne im Strassenbau liegen infolge Rückgang bei Unterhalt und Schneeräumung unter dem Budget. Dies wirkt sich auch auf die Sozialversicherungsbeiträge positiv aus.

Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt CHF 204'385.51 unter dem Budget. Geringerer Informatikunterhalt in der Verwaltung, weniger Schulmaterial, tiefere Ver- und Entsorgungskosten der Schulliegenschaften und Einsparungen beim Strassenunterhalt sind die wesentlichen Gründe für die Besserstellung.

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV) wird per 01.01.2014 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'793'760.77. Es wird innert 13 Jahren abgeschrieben, was einem Abschreibungssatz von 7.7 % entspricht. Eine Jahrestanche beträgt CHF 137'980.90.

Ab 2014 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 72'243.85. Die planmässigen Abschreibungen sind unter dem Budget. Entsprechend der Differenz zwischen ordentlichen Abschreibungen und Nettoinvestitionen wurden zusätzliche Abschreibungen von CHF 162'808.79 gemacht und der finanzpolitischen Reserve zugefügt.

Transferaufwand

Mit der Einführung von HRM2 ist in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden. Allerdings sind die Gemeinden frei, ob sie die periodengerechte Abgrenzung vornehmen wollen. Die Lastenverteiler Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen werden allesamt periodengerecht abgegrenzt. Der Transferaufwand liegt CHF 86'832.00 unter dem Budget. Als Gründe können tiefere Anteile Lastenverteilungen Lehrerbesoldung, EL, Sozialhilfe und öV sowie der kleinere Beitrag an die Sek Langnau angefügt werden.

Steuerertrag

Der Fiskalertrag liegt CHF 130'271.95 über dem Budget. Dazu tragen Mehreinnahmen bei den Natürlichen Personen mit CHF 88'756.60 und bei den Juristischen Personen mit CHF 40'284.35 bei.

Entgelte

Die Entgelte brachten CHF 51'722.55 mehr ein als budgetiert. Mehreinnahmen ergaben sich aus den Krankentaggeldern im Strassenwesen mit CHF 13'000.00 und höheren Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen von CHF 47'000.00.

Finanzertrag

Der Finanzaufwand und -ertrag liegen leicht unter dem Budget. Hingegen entspricht das Ergebnis aus Finanzierung ungefähr dem Budget.

Transferertrag

Dass der Transferertrag CHF 46'869.05 unter dem Budget liegt, hängt mit dem Minderertrag aus Finanzausgleich von CHF 40'000.00 zusammen.

3stufige Erfolgsrechnung

| | Betrieblicher Aufwand | Rechnung 2019 | Budget 2019 | Rechnung 2018 |
|----|---|----------------------|--------------------|----------------------|
| 30 | Personalaufwand | 823'292.30 | 871'150 | 850'299.50 |
| 31 | Sach- und übriger Betriebsaufwand | 992'514.49 | 1'196'900 | 1'191'992.27 |
| 33 | Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 210'224.75 | 225'350 | 206'499.85 |
| 35 | Einlagen Fonds und Spezialfinanzierung | 260'577.55 | 263'000 | 257'817.60 |
| 36 | Transferaufwand | 2'906'968.00 | 2'993'800 | 2'888'850.80 |
| 37 | Durchlaufende Beiträge | | | |
| 39 | Interne Verrechnungen | | | |
| | Total Betrieblicher Aufwand | 2'193'577.09 | 5'580'200 | 5'395'460.02 |
| | Betrieblicher Ertrag | | | |
| 40 | Fiskalertrag | 2'904'971.95 | 2'774'700 | 2'827'831.00 |
| 41 | Regalien und Konzessionen | 69'414.00 | 70'000 | 70'248.00 |
| 42 | Entgelte | 901'772.55 | 850'050 | 914'920.20 |
| 43 | Verschiedene Erträge | | | |
| 45 | Entnahmen Fonds + Spezialfinanzierung | 30'399.40 | 66'700 | 6'053.45 |
| 46 | Transferertrag | 1'641'830.95 | 1'688'700 | 1'789'458.35 |
| 47 | Durchlaufende Beiträge | | | |
| 49 | Interne Verrechnungen | | | |
| | Total Betrieblicher Ertrag | 5'548'388.85 | 5'450'150 | 5'608'511.00 |
| | Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 354'811.76 | -130'050 | 213'050.98 |
| 34 | Finanzaufwand | 43'124.97 | 52'650 | 54'716.40 |
| 44 | Finanzertrag | 126'588.35 | 135'300 | 135'253.00 |
| | Ergebnis aus Finanzierung | 83'463.38 | 82'650 | 80'536.60 |
| | Operatives Ergebnis | 438'275.14 | -47'400 | 293'587.58 |
| 38 | Ausserordentlicher Aufwand | 564'808.79 | 98'000 | 175'701.80 |
| 48 | Ausserordentlicher Ertrag | 238'250.75 | 161'370 | 86'721.70 |
| | Ausserordentliches Ergebnis | -326'558.04 | 63'370 | -88'980.10 |
| | Jahresergebnis Erfolgsrechnung | 111'717.10 | 15'970 | 204'607.48 |

Eckdaten

| | | | |
|--|--------------|-----------|--------------|
| Jahresergebnis ER Gesamthaushalt | 111'717.10 | 15'970 | 204'607.48 |
| Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt | 0.00 | 0 | 81'839.73 |
| Jahresergebnis gesetzl. Spezialfinanz. | 111'717.10 | 15'970 | 122'767.75 |
| Steuerertrag natürliche Personen | 2'353'456.60 | 2'264'700 | 2'356'998.55 |
| Steuerertrag juristische Personen | 148'284.35 | 108'000 | 81'247.05 |
| Liegenschaftssteuer | 299'079.15 | 290'000 | 296'408.60 |
| Nettoinvestitionen | 629'730.30 | 1'735'000 | 416'233.70 |
| Bestand Finanzvermögen | 5'453'856.09 | | 5'534'698.50 |
| Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt | 4'744'288.82 | | 4'324'783.27 |
| Bestand Verwaltungsvermögen Allg. Haushalt | 4'086'954.92 | | 3'770'817.42 |
| Bestand Verwaltungsverm. Spezialfinanz. | 657'333.90 | | 553'965.85 |
| Fremdkapital | 4'608'028.14 | | 4'955'164.24 |
| Eigenkapital | 5'590'116.77 | | 4'904'317.53 |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 inkl. Vorbericht mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 111'717.10 im Gesamthaushalt zu genehmigen und von den Kreditüberschreitungen Kenntnis zu nehmen.

Ausgangslage

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Trubschachen wurde im Jahr 2010 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren, müssen die kommunalen Baureglemente bis im Jahr 2023 der BMBV angepasst werden. Koordiniert mit diesen Pflichtaufgaben wird eine Anpassung der Zone mit Planungspflicht Nr. 4 Sonnhalde vorgenommen.

Was bisher geschah

Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung mit der Information der Bevölkerung über die Ziele und Resultate der Planung hat vom 21. Januar 2019 bis zum 22. Februar 2019 und mit der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 12. Februar 2019 stattgefunden. Zusätzlich fand am 28. Januar 2020 ein Informationsanlass für die Anwohner der ZPP 4 Sonnhalde statt.

Vorprüfung

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2019 zeigte verschiedene Genehmigungsvorbehalte auf, welche in der weiteren Planung berücksichtigt wurden. Aufgrund der kantonalen Rückmeldungen wurden einzelne Anpassungen auf die nächste Gesamtrevision der Ortsplanung verschoben, damit mit einer Gesamtbetrachtung vertieft geprüft werden können.

Öffentliche Auflage und Einsprachen

Das Dossier wurde vom 5. März 2020 bis zum 6. April 2020 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen vier Einsprachen ein. Die Einspracheverhandlungen wurden zwischen Ende April und Anfang Juli durchgeführt. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Einsprachen und über den Umgang damit:

| | Gegenstand | Forderung | Umgang / Ergebnis |
|---|--|--|---|
| 1 | Gewässerraum Bewirtschaftungseinschränkung | Ausnahmebewilligung in den Nutzungsplänen darstellen | Die Ausnahmegesuche wurden in einem separaten Verfahren behandelt. Auf den Einsprachepunkt wird nicht eingetreten. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt. |
| 2 | Gewässerraum vorder Weg | Korrektur Gewässerverlauf und asymmetrische Ausscheidung | Die Änderung des Gewässerraums wurde gemäss Antrag umgesetzt. Auf den Einsprachepunkt wird eingetreten. |
| | ZPP 5 «obere Wegmatte 2» | Anpassen Vorschriften und Perimeter | Eine Anpassung in diesem Ausmass ist zum jetzigen Zeitpunkt zu spät. Die Stimmberechtigten und direkten Nachbarn konnten sich im Vorfeld nicht damit auseinandersetzen. Die Anpassung kann mit separatem Verfahren erfolgen, vorgelagert zur UeO. Auf den Einsprachepunkt wird nicht eingetreten. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt. |
| 3 | ZPP 4 «Sonnhalde» | Hinweise zur Erschliessung: Überfahrrecht, Trennung Fussgänger/MIV, Unterbindung Schleichverkehr | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit nötig in der weiteren Planung berücksichtigt. |

| | | | |
|---|-------------------|---|---|
| | | Verkehrsarme Siedlung explizit in die ZPP Vorschriften aufnehmen | Die Bauherrschaft ist mit der Aufnahme des Zusatzes einverstanden. Die Vorschriften wurden entsprechend ergänzt. Auf den Einsprachepunkt wird eingetreten. |
| | | Erstellen Schattendiagramm und nur Flachdächer erlauben | Schattendiagramm wurde erstellt. Die Vorgaben werden eingehalten. Eine Einschränkung bezüglich Art der Bedachung ist nicht vorgesehen. Auf den Einsprachepunkt wird nicht eingetreten. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt. |
| 4 | ZPP 4 «Sonnhalde» | Masse gemäss Wohnzone definieren | Die Bebauung wäre damit eingeschränkt. Auf den Einsprachepunkt wird nicht eingetreten. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt. |
| | | Interessenabwägung mangelhaft, Dossier widersprüchlich (Unterschied Mitwirkung-Auflage) | Es wurden alle Interessen berücksichtigt. Es ist normal, dass im Verlauf der Planung Änderungen vorgenommen werden. Massgebend ist die öffentliche Auflage und die vorgestellten Änderungen. |
| | | Erschliessung definieren, über Sonnhaldeweg | Wegen der Unterführung kann die Erschliessung nicht ausschliesslich aus Westen erfolgen. Die Wahlmöglichkeit soll dem Gemeinderat Spielraum geben für die Detailplanung. Auf den Einsprachepunkt wird nicht eingetreten. Der Genehmigungsbehörde wird die Abweisung beantragt. |
| | | Folgekosten aufzeigen | Erschliessung über Dorfstrasse mit den Eigentümern geregelt (Infrastrukturvertrag). Kommt die Teilerschliessung über den Sonnhaldeweg, hat die Gemeinde den Weg als Gemeindestrasse zu übernehmen und entsprechend zu sanieren. Für die Anpassungen liegt in einer Minimalvariante eine Kostenschätzung von Fr. 40'000 vor. |
| | | Änderung ZPP 4 separat zur Abstimmung vorlegen | Über die einzelnen Teilgebiete wird separat abgestimmt. Am Ende erfolgt eine Schlussabstimmung. |

Gestützt auf die Verhandlungen erfolgten noch Änderungen an der Planung. Diese werden nachfolgend unter dem Punkt «Übersicht Teilrevision» dargestellt. Die Einsprachen wurden alle aufrechterhalten. Die Genehmigungsbehörde, das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung, wird im Anschluss an den Beschluss der Gemeindeversammlung über die offenen Einsprachen entscheiden.

Übersicht Teilrevision

Änderung Baureglement

Gesetzlicher Auftrag

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planungssicherheit für Investoren und Bauherren zu erhöhen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe der BMBV anzupassen.

Auswirkungen in Trubschachen

Mit den Anpassungen aufgrund der BMBV wurde auf materielle Änderungen mit Ausnahme im Bereich der ZPP 4 Sonnhalde verzichtet. Insofern bestehen kaum Auswirkungen auf Bauvorhaben, nach bisherigem Baureglement bewilligungsfähige Bauten und Anlagen sind weitgehend auch mit den geänderten Vorschriften bewilligungsfähig.

Zonenplan Gewässerräume

| | |
|------------------------------|---|
| Gesetzlicher Auftrag | Das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz verlangt die Ausscheidung von Gewässerräumen an den Gewässern. Bis zur Umsetzung gelten für Bauten und Anlagen die strengeren Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. |
| Gewässerraum in Trubschachen | Der Gewässerraum wurde gestützt auf die strengen eidgenössischen Vorgaben in Koordination mit der Schwellenkooperation festgelegt. Der Gemeinderat hat sich dafür eingesetzt, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Einschränkungen für Bauten und Anlagen aber insbesondere auch für die Landwirte möglichst gering bleiben. In diesem Zusammenhang werden parallel zur Teilrevision beim kantonalen Amt für Wasser und Abfall für verschiedene Parzellen Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen beantragt. |
| Auswirkungen | Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen gestattet, im Gewässerraum von offenen Fließgewässern ist mit wenigen Ausnahmen nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. |

Änderung Zonenplan und ZPP Sonnhalde

| | |
|------------|--|
| Auslöser | Die ZPP 4 wird im Hinblick auf ein Bauprojekt zur Erstellung von Mehrfamilienhäusern angepasst. |
| Änderungen | Mit der Teilrevision erfolgen die folgenden Änderungen: <ul style="list-style-type: none">• Mit einer Zonenplanänderung wird der Perimeter gegenüber der ZÖN C begradigt.• Neu sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig, reine Einfamilienhäuser sind ausgeschlossen.• Aufgrund der neuen kantonalen Vorgaben wird eine minimale bauliche Dichte festgelegt, es müssen mindestens 1300 m² Geschossfläche realisiert werden.• Für Bauten wird eine maximale Höhe der Bauten mit einer Höhenkote in m. ü. M. festgelegt. |
| Abwägungen | Die zukünftige Erschliessungsrichtung wurde in der Vorbereitung kontrovers diskutiert. Sowohl die heute rechtlich mögliche Erschliessung aus Osten über die Dorfstrasse als auch eine Kombi-Erschliessung über den Sonnhaldeweg aus Westen (PW) und über die Dorfstrasse (Schwerverkehr, Blaulicht) weisen Vor- und Nachteile auf (Kosten, Einfluss auf Nachbarn, Verkehrssicherheit). Gemäss den erfolgten Abklärungen sind grundsätzlich beide Varianten realisierbar. Die Kombi-Variante bringt den Vorteil, die Überfahrt des Dorfschulhausplatzes zu minimieren. Es bedingt aber einen Ausbau des Sonnhaldewegs und die Übernahme zur Gemeindestrasse. Weil aufgrund der laufenden Projekte (Schulliegenschaftsplanung, Überbauung Sonnhalde) zum jetzigen Zeitpunkt die Bestvariante noch nicht bestimmt werden kann, hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, beide Varianten als mögliche Erschliessungsrichtungen in die Vorschrift aufzunehmen. In der weiteren Planung wird die beste Variante bestimmt. Der Information und Mitwirkung der betroffenen Anwohnerschaft wird bei der weiteren Planung ein grosses Gewicht beigegeben. |

Änderungen nach der öffentlichen Auflage

Gegenüber dem Stand der öffentlichen Auflage wurden aufgrund von Einsprachen folgende Anpassungen an den Unterlagen vorgenommen. Diese werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung gemäss Art. 60 Abs. 3 BauG öffentlich aufgelegt.

1. Änderung ZPP 4

In Art. 17 BauR zur ZPP 4 Sonnhalde wird in einem zusätzlichen Absatz ergänzt, dass eine motorfahrzeugarme Siedlung zu realisieren ist. Dies bedeutet folgendes:

- In motorfahrzeugarmen Siedlungen mit mindestens 10 Wohnungen kann das Mindestmass an Parkplätzen unterschritten werden. Dafür muss mit einem Mobilitätskonzept nachgewiesen werden, wie die Bauherrschaft dauerhaft sicherstellt, dass nur ein reduzierter Parkplatzbedarf gegeben ist und wie die Parkplatzbenutzung kontrolliert wird. Die Mindestzahl der Abstellplätze richtet sich sodann nach dem Mobilitätskonzept und der Qualität der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.
- Für Besucher/innen, Menschen mit Behinderung, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen ist auf jeden Fall eine angemessene Zahl von Parkplätzen bereitzustellen.

Weiter wird die Formulierung bezüglich Erschliessung wie folgt abgeändert: Die Erschliessung erfolgt entweder ausschliesslich über die Dorfstrasse oder über die Dorfstrasse und über die Erschliessungsstrasse Sonnhaldeweg.

2. Anpassung Gewässerraum auf den Parzellen 323/808

Aufgrund einer Einsprache wurde festgestellt, dass der Gewässerverlauf und damit auch der Gewässerraum des vorderen Weggräblis im Zonenplan Gewässerräume falsch eingetragen war. Mit der Einsprache wurde beantragt, dass der Gewässerverlauf korrekt dargestellt wird und zusätzlich eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums weg von der bestehenden Liegenschaft erfolgt. Die Änderung wurde gemäss dem Antrag umgesetzt.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird die Planung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht. Die Teilrevision der Ortsplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Der Gemeinderat plant in den nächsten Jahren eine Gesamtrevision der Ortsplanung, um die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde zu sichern. Wichtige Inhalte der Gesamtrevision werden die Entwicklung um den Bahnhof, die Überprüfung der Bau- und Nutzungsmöglichkeiten auf verschiedenen Baulandreserven und umzunutzender Areale sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland sein (Erschliessung, Baulandhortung). Da die Pflichtaufgaben mit dem Abschluss der Teilrevision erfüllt sind, können diese Arbeiten ohne grossen zeitlichen Druck angegangen werden. Aktuell laufen die Vorbereitungsarbeiten.

Antrag

Der Gemeinderat legt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung vor:

- a) Wollen Sie das abgeänderte Baureglement in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) annehmen?
- b) Wollen Sie die Baureglementsänderung in Bezug auf die Ausscheidung des Gewässerraums (Art. 38) und den Zonenplan Gewässerräume mit den dargestellten Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage annehmen?
- c) Wollen Sie die Baureglementsänderung ZPP 4 «Sonnhalde» (Art. 17) und die Zonenplanänderung ZPP 4 «Sonnhalde» mit den dargestellten Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage annehmen?
- d) Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus dem geänderten Baureglement, dem Zonenplan Gewässerräume und der Zonenplanänderung ZPP 4 anzunehmen.

4. Änderung Reglement Übertragung Aufgaben Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der externen Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)

RV Caroline Wüthrich

Um was geht es?

Der Kanton Bern hat beschlossen, das bisherige Gebührensystem für die familienergänzende Kinderbetreuung zu ändern. Der Regierungsrat hat die notwendigen Beschlüsse zur Einführung des Betreuungsgutscheinsystems gefällt. Die Verordnungen sind per 1. April 2019 in Kraft getreten. So funktioniert das neue System: die Eltern erhalten von der Gemeinde einen einkommensabhängigen Gutschein, den sie bei der Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisation ihrer Wahl einlösen können. Der Gutschein vergünstigt so die Betreuungskosten. Über den sogenannten Lastenausgleich beteiligt sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden. Die Gemeinden können die Gutscheine in der Zahl limitieren oder auch entscheiden, nicht am System teilzunehmen. Für die Eltern, Kitas und Tagesfamilienorganisationen gelten Zulassungsbedingungen zum System.

Umsetzung in Trubschachen

Der Gemeinderat hat sich bereits früh dazu geäußert, das neue System einzuführen und damit den Familien weiterhin subventionierte Plätze für familienergänzende Kinderbetreuung zu ermöglichen. Nach dem Beschluss ging es um die Klärung nach der Umsetzung. Der Gemeinde ist es freigestellt, die Aufgabe selber auszuführen oder an einen Dritten zu delegieren. Weil das neue System sehr komplex ist, wurde eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geprüft. Die Lösung fand sich schnell: Langnau übernimmt die Aufgaben für die Gemeinden im oberen Emmental zu folgenden Konditionen:

- Einführung Betreuungsgutscheinsystem per 1. Januar 2021
- Umsetzung gemäss den Inhalten der kantonalen Verordnung ohne Kontingentierung
- Nutzung Software «KiBon»
- Den Erziehungsberechtigten werden die Gebühren für die Verfügungen in Rechnung gestellt (erste Verfügung je Familie pro Tarifperiode Fr. 100.00, jede weitere Verfügung der gleichen Familie Fr. 50.00, pro Familie und Tarifperiode maximal eine Gebühr von Fr. 200.00)
- Langnau erstellt eine Abrechnung über sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit der Ausgabe der Betreuungsgutscheine. Die Nettokosten werden den beteiligten Anschlussgemeinden wie folgt verrechnet: 25% aufgrund Wohnbevölkerung und 75% aufgrund der Anzahl Familien, welche die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Finanzierung

Es ändert sich nichts an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Kosten werden weiterhin dem Lastenausgleich Sozialhilfe angelastet. Der Selbstbehalt der Gemeinden beträgt weiterhin 20%. Ausgehend von den aktuellen Betreuungszahlen beträgt der Anteil an den Betriebskosten für die Einwohnergemeinde Trubschachen rund Fr. 1'200.00 pro Jahr.



Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung

Weil es sich bei der Aufgabe für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen um eine neue, freiwillige Aufgabe handelt, benötigt es eine reglementarische Rechtsgrundlage. Diese soll im bestehenden Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingefügt werden. Es wird deshalb folgende Änderung vorgelegt:

| | |
|---|--|
| Titel | Reglement zur Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der externen Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine) an die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental |
| Grundsatz | Art. 1 wird zu Art. 1a |
| Öffentliche Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz | |
| Grundsatz | Art. 1b ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden. |
| „Betreuungsgutscheine“ | ² Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Trubschachen auftreten (u.a. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen). |
| Die Änderungen treten auf den 01.01.2021 in Kraft. | |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassung des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu beschliessen.

5. Reglement Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

RV Beat Fuhrer

Ausgangslage

Seit Jahr und Tag schliessen die Bernischen Gemeinden mit der BKW oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag ab und erheben eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU dem Endverbraucher unter dem Titel „Abgabe an Gemeinde“ in Rechnung gestellt. In der Regel besteht für die Erhebung der Konzessionsabgabe keine Rechtsgrundlage und die Gemeinden stützen sich auf den abgeschlossenen Vertrag. So auch Trubschachen. Ein Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2018 hat nun gezeigt, dass eine genügende rechtliche Grundlage vorhanden sein muss, damit den Endverbrauchern die Abgabe überwältzt werden kann.

Trubschachen erhält von der BKW eine Konzessionsabgabe von jährlich rund Fr. 70'000. Ein Betrag, auf welchen nicht verzichtet werden kann. Der Gemeinderat hat sich deshalb für die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlage entschieden.

Übersicht Reglement

| | |
|---|---|
| Zweck | <p>Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Trubschachen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p> |
| Benützung des öffentlichen Grundes | <p>Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Trubschachen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Trubschachen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p> |
| Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung | <p>Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Trubschachen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 Rappen und höchstens 4.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat Trubschachen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.</p> |
| Inkrafttreten | <p>Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p> |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu beschliessen.

6. Verschiedenes / Umfrage

RV Beat Fuhrer

Im Anschluss weitere Informationen nach Bedarf und Wortmeldungen aus der Bevölkerung.